

von 1 FF = 0,1645 RM. Eine Vielzahl von Verordnungen zur Einführung des Reichsrechts im Saargebiet folgte bis zur völligen Rechtsangliederung am 01.10.1936. Am 01.03.1935 übergaben die Vertreter des Völkerbundes das Saargebiet offiziell an das Deutsche Reich, das durch seinen Reichsminister des Innern, Wilhelm Frick, vertreten wurde. Noch am Nachmittag desselben Tages reiste Hitler nach Saarbrücken und nahm den Aufmarsch der Deutschen Front ab<sup>4</sup>. Mit dem „Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes“ vom 30.01.1935<sup>5</sup> wurde das Saargebiet unter der Bezeichnung „Saarland“ dem Reichskommissar und Gauleiter der NSDAP, Bürckel<sup>6</sup>, unterstellt und damit endgültig die Zugehörigkeit zu Preußen und Bayern beendet. Politisches Ziel war die Schaffung des ersten neuen Reichslandes, das deckungsgleich mit dem NSDAP-Gau Saar-Pfalz sein sollte. Die Verwirklichung dieses Vorhabens erfolgte bis Kriegsausbruch allerdings nicht mehr<sup>7</sup>.

## 2. Das „Saaropfer“ der deutschen Elektrizitätswirtschaft

Die Gruben des Saarlandes unterstanden in einer Übergangszeit als Sondervermögen dem Reich, ehe sie ab 30.11.1936 in die Form einer von etatrechtlichen Vorschriften befreiten, flexiblen Aktiengesellschaft als „Saargruben AG“ überführt wurden, deren Aktienbesitz das Reich zu 100% hielt. Während der Völkerbundszeit war der größte Teil des Kohlenabsatzes nach Frankreich erfolgt. Der vor dem Ersten Weltkrieg 47,6% betragende Versorgungsanteil der Saarkohle auf den süddeutschen Märkten war auf 10% zur Zeit der Rückgliederung gefallen<sup>8</sup>. Die Wiedereingliederung des Saarbergbaus in die deutsche Wirtschaft sollte auf der Grundlage eines sogenannten „Saaropfers“ erfolgen, d.h., der übrige deutsche Steinkohlenbergbau verzichtete zugunsten der Saar auf Teile seiner bisherigen Versorgungsgebiete. Ein wichtiger Schritt hierzu war die Übernahme des Kohlenabsatzes der Saargruben durch das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. Ein weiterer Teil der Saarkohlen wurde zur Gaserzeugung verwendet und der im Ausbau begriffenen Ferngasversorgung zugeführt. Beispielsweise übernahm die 1937 aus der Fusion Ferngas GmbH/Pfälzische Gas AG entstandene Saar-Ferngas AG größere Mengen Gas und verteilte sie bis in weite Bereiche der Pfalz<sup>9</sup>.

4 Herrmann (1972), S. 40f. und im folgenden S. 67f.

5 RGBl I 1935, S. 66ff.

6 Vgl. zu Bürckel: Herrmann (1968), S. 103f.; Hofmann (1974), S. 386f.; Wolfanger (1977), S. 16ff.

7 Herrmann, Pfalz und Saarland (1985), S. 321ff.; Schwierigkeiten bereitete v.a. die bayerische Staatsregierung, die ihre Einflußnahme in der Pfalz gefährdet sah, so beispielsweise auch beim Aufbau der Landesplanungsgemeinschaft Saar-Pfalz (vgl. BA R 113/1185, p. 4, 22, passim; ebd. R 113/421 ausführlich zum Aufbau der Landesplanungsgemeinschaft).

8 Dietrich (1930), S. 32f.

9 Bereits 1929 einigten sich preußische Bergverwaltung, Ferngas-Saar GmbH und Ruhrgas AG über die Aufteilung der Versorgungsgebiete; Ferngas-Saar erhielt die Pfalz und den Raum Mannheim zugesprochen (vgl. LA Sbr. Einzelstücke Nr. 152, Prot. v. 16.07.1929, Bonn); vgl. ebf. Vieler (1936), S. 701ff.; 25 Jahre Saar-Ferngas AG (1954); 50 Jahre Saar-Ferngas AG (1979), S. 15ff.; Kreutz (1929), S. 85ff.; ders. (1933), S. 840ff.; ders. (1934).